

Frau Stadtverordnete
Christine Wagener
CDU Fraktion

über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II-AW

Ihr Schreiben vom
17.10.2023
(Eingang 19.10.2023)

Datum
01.12.2023

**Anfrage gemäß § 28 GO – ANF/1743/2023 –
Baustellenmanagement**

Sehr geehrte Frau Wagener,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

„In der letzten Sitzung des Behindertenbeirates wurden verschiedene Missstände u. a. bezüglich des städtischen Baustellenmanagements moniert.“

Vorbemerkung:

Das Dezernat II und die zugehörigen Ämter haben unmittelbar nach der Sitzung des Behindertenbeirats und der zugehörigen Presseberichterstattung – und unabhängig von dieser Anfrage an den Magistrat – den Austausch mit dem Behindertenbeauftragten und der Amtsleitung des Amtes für soziale Angelegenheiten zu dem im Antrag angesprochenen Punkten des Baumanagements aufgenommen. In einem gemeinsamen Gespräch wurden die Problempunkte identifiziert und Verbesserungsmöglichkeiten zu der Baustellenabwicklung und zum Informationsfluss besprochen. Über den Stand und das zukünftige Vorgehen soll in der nächsten Beiratssitzung am 14.12.2023 berichtet werden.

Frage 1:

Werden in Zukunft durch Baustellen zeitlich wegfallende Behindertenparkplätze ortsnah ersatzweise ausgewiesen?

Antwort:

Durch Baustellen wegfallende Behindertenparkplätze wurden bereits in der Vergangenheit nach Möglichkeit an geeigneten Stellen in der Nähe temporär ersetzt, sofern hierfür geeignete Flächen zur Verfügung standen.

Dies soll selbstverständlich auch künftig erfolgen und dabei verstärkt nach möglichen Ersatzflächen gesucht werden, wobei diese in der Regel schlechter geeignet sein werden als die ursprünglichen Parkplätze. Verbessert werden soll die Information, wohin Behindertenparkplätze verlegt wurden, z.B. durch Einpflegen in den Online-Stadtplan der Stadt.

Frage 2:

Werden in Zukunft die bei Baustellen geschützten Korridore für Fußgänger so gestaltet, dass sie von gehbehinderten Personen, die zum Beispiel mit einem Rollator unterwegs sind, ohne Gefahr benutzt werden können?

Antwort:

Grundsätzlich sind bei Baustelleneinrichtungen die geltenden einschlägigen Richtlinien einzuhalten, die auch Vorgaben hinsichtlich Mindestdurchgangsbreiten und der Barrierefreiheit treffen. Diese berücksichtigend werden die Pläne zur Baustelleneinrichtung erstellt. Gefährdungen von Fußgänger:innen und insbesondere von mobilitätseingeschränkten Personen müssen stets vermieden werden. Eine Barrierefreiheit des Weges soll den örtlichen Gegebenheiten entsprechend weitest möglich hergestellt werden, z.B. durch Anrampungen, ausreichende Breiten und möglichst ebene Gehflächen. An stark frequentierten Abschnitten werden temporäre Lösungen zur Herstellung einer gleichmäßigen und gut begehbaren und befahrbaren Oberfläche, z.B. durch vorübergehende Asphaltierung oder Matten geprüft. Die Umsetzung der Vorgaben durch das Bauunternehmen muss ebenso überwacht werden wie zusätzliche Einschränkungen der Gehwegbreiten durch Aufsteller oder andere bewegliche Möblierungen. Hierfür sind das beauftragende Amt und die Ordnungsbehörde auch auf Hinweise aus der betroffenen Bevölkerung angewiesen, z.B. über den Mängelmelder auf www.giessen-direkt.de.

Frage 3:

Wird in Zukunft bei städtischen Baumaßnahmen der Behindertenbeauftragte der Universitätsstadt Gießen rechtzeitig informiert und ggfls beim Baustellenmanagement miteinbezogen?

Antwort:

Der Behindertenbeauftragte der Universitätsstadt Gießen wird und wurde bereits bei grundlegenden Tiefbaumaßnahmen mit Umgestaltung des Straßenraums angehört. Es wurde vereinbart, dass dies zukünftig auch auf Aspekte der Baustelleneinrichtung und des Baustellenmanagements ausgeweitet wird, sofern hier nennenswerte und längere Einschränkungen für die Barrierefreiheit zu erwarten sind. Geprüft werden soll, inwieweit geeignete Umleitungswege kommuniziert werden können. Generell soll der Information zu Baustellen und deren Barrierefreiheit ein höherer Stellenwert zukommen. Hierfür werden mehrere Vorschläge auf Realisierbarkeit überprüft. Die Bekanntheit der bereits verfügbaren Informationsquellen soll erhöht werden.

Frage 4:

Sind die städtischen Webauftritte, mobilen Anwendungen und sonstigen mittels Informationstechnik realisierten grafischen Programmoberflächen im Anwendungsbereich des § 1 Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV HE) gemäß EU (RL) 2016/2102 i.V.m. EN 301 549 barrierefrei gestaltet?

Antwort:

Der städtische Webauftritt www.giessen.de ist nach dem letzten Relaunchprozess im Sommer 2019 online gegangen. Er erfüllt durch die Verwendung eines modernen Content Management Systems (iKISS von der Fa. Advantico) zunächst grundlegende Anforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit. Dazu zählen insbesondere:

- Umsetzung in HTML5 und saubere Quelltextauszeichnung, die z. B. mit technischen Hilfsmitteln ausgelesen werden kann.
- Umsetzung im „Responsive Design“, d. h. die Website passt sich automatisch dem jeweiligen Endgerät an, was die Bedienung vereinfacht.
- Redaktionelle Richtlinien: Auf einfache Sprache achten, Abkürzungen und Fremdworte mit einer Erklärung hinterlegen, Bilder mit einem „sprechenden“ Titel oder einer Beschreibung versehen, die mit Hilfsmitteln ausgelesen werden können, logische Aufbauten von Texten und logische Überschriften und Unterüberschriften verwenden, Tabellen möglichst vermeiden oder Tabellenüberschriften definieren und einen Zellenbezug herstellen

Insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der erwähnten BITV HE wurden seit dem Relaunch weitere zentrale Punkte umgesetzt:

- Einrichtung einer Erklärung zur Barrierefreiheit mit der Nennung eines eigenen Kontaktes, falls Inhalte wegen bestehender Barrieren nicht erfasst werden können sowie der Darstellung des Durchsetzungsverfahrens beim Land Hessen mit der Nennung des entsprechenden Kontaktes, falls die Inhalte nicht zugänglich zur Verfügung stehen oder Kritik am städtischen Agieren besteht.
- Einrichtung eines „Feedback-Mechanismus“, der den Nutzer*innen auf jeder besuchten Seite auf www.giessen.de die Möglichkeit eröffnet, Fehler oder Barrieren leicht zu melden.

Bezüglich dieser genannten Punkte ist die Website bereits barrierefrei. Allerdings gibt es auch Punkte, die bisher noch nicht umgesetzt wurden, weil die Onlineredaktion in einigen Fällen aktuelle technische Entwicklungen abwartet und die Integration für den nächsten Relaunch (größeres Update) der Website vorsieht.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang aber, dass bisher kein einziger Hinweis einer Nutzerin oder eines Nutzers der Website giessen.de mit Einschränkungen bekannt ist, der/die Probleme bei der Bedienung der Seite hatte. Das gilt sowohl für den Feedbackmechanismus auf giessen.de als auch die Durchsetzungsstelle.

Frage 4.1:

Wenn nein, wie beabsichtigt die Stadt Gießen die rechtlichen Anforderungen der barrierefreien Informationstechnik schnellstmöglich herzustellen?

Antwort:

Die Onlineredaktion beobachtet derzeit die Entwicklung hinsichtlich einiger Anwendungen, die der Umsetzung wesentlicher Punkte der barrierefreien Informationstechnik dienen.

Dazu gehören:

- Kommunaler Gebärdensprachavatar
Über den Einsatz eines Gebärdensprachavatars soll es künftig möglich sein, ohne eigene Kenntnisse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) Gebärdensprach-Videos mit dem Avatar zu erstellen und so eine umfassendere digitale Teilhabe von Gehörlosen zu ermöglichen. Der Vorteil bei der Verwendung des Avatars ist, dass in diesem Fall bei Änderungen eines Textes, der in DGS übersetzt ist, schnell Änderungen vorgenommen werden können, während im Falle von gedrehten Videos in DGS jedes Mal kostenintensiv neue Videos erstellt werden müssten. Die Onlineredaktion verfolgt die erfolgversprechende Entwicklung und steht weiterhin über einen Arbeitskreis im Austausch mit anderen Städten – u. a. Marburg, welches als Pilotkommune an der Entwicklung des Avatars teilgenommen hat.
Der Anbieter unseres Content Management Systems (CMS) „iKISS“ hat bereits die Integration dieses „Kommunalen Gebärdensprachavatars“ vorgesehen. Die Stadt übernimmt dieses Tool in die eigene Website, sobald es serienreif angeboten wird. Es wird davon ausgegangen, dass das beim nächsten Relaunch umgesetzt werden kann.
- Leichte Sprache
Ab November 2023 stellt der CMS-Dienstleister ein Tool zur unkomplizierten Darstellung von Website-Inhalten in Leichter Sprache vor. Dieses Angebot werden wir prüfen. Sollte es geeignet sein, wird auch dieses Tool für den Einsatz nach dem nächsten Relaunch vorgesehen. Außerdem steht die Onlineredaktion über einen Arbeitskreis mit weiteren Städten im Kontakt mit dem Land Hessen und setzt sich gegenüber dem Land dafür ein, dass Inhalte der wichtigsten Dienstleistungen, die vom Land über den so genannten „Hessenfinder“ geliefert werden, in Leichter Sprache ausgeliefert werden. Das Land Hessen prüft derzeit die Umsetzbarkeit, ggf. ist in absehbarer Zeit damit zu rechnen. Die Stadt Gießen unterhält eine Schnittstelle zum Hessenfinder des Landes und wird einen sofortigen Import der Inhalte in Leichter Sprache umsetzen, sobald diese vom Land angeboten werden.
- Anpassung der Darstellung der Website
Der CMS-Anbieter arbeitet inzwischen mit der Firma „Eye Able“ zusammen, die eine Vollintegration ihrer Software in Websites ermöglicht und so die individuelle Anpassung der grafischen Oberfläche ermöglicht (z. B. Schriftgröße, Farben, Darstellung von Schaltflächen etc.). Eine Integration ist spätestens für den nächsten Relaunch von giessen.de vorgesehen.
- Inzwischen hat der Anbieter des erwähnten CMS eine offizielle BITVO-Zertifizierung für die eingesetzten Templates erhalten. Beim nächsten Relaunch, der den Webauftritt der Stadt Gießen auf diesem neuen System aufsetzt, werden damit weitere Schritte in Richtung Barrierefreiheit umgesetzt.

Frage 5:

Wurden die städtischen Webauftritte bereits durch die Überwachungsstelle des Landes Hessen gemäß § 5 BITV HE geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Ja, im Frühjahr 2023. Eine Weitergabe in Kurzform ist aufgrund der Vorgaben der Überwachungsstelle nicht möglich.

Die Onlineredaktion arbeitet diesen Bericht derzeit sukzessive durch und hat bereits kleinere Mängel direkt behoben. Weitere angemerkte Mängel werden zusammengestellt und zur Prüfung und Behebung an den CMS-Dienstleister Advantic weitergeleitet. Andere Mängel sollen – wie oben beschrieben – in den nächsten Relaunchprozess aufgenommen und die aktuelle Entwicklung von Tools zur Umsetzung abgewartet werden.

Frage 6:

In welcher Form erfolgt eine Abstimmung der Stadt Gießen hinsichtlich digital barrierefreier Webauftritte, mobilen Anwendungen und sonstiger mittels Informationstechnik realisierter grafischen Programmoberflächen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts gemäß § 2 Abs. 2 BITV HE, die durch Mitwirkung der Stadt Gießen zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen?

Frage 6.1:

Welche Stellen fallen mit Bezug zur Stadt Gießen in den Geltungsbereich des § 2 BITV HE?

Antwort:

Seitens der städtischen Beteiligungsverwaltung erfolgt keine Abstimmung mit den Gesellschaften zu den dortigen Web-Auftritten, die im Übrigen auch mit anderen CMS-Systemen erstellt wurden als die städtische Website. Auch die Richtlinien für die Beteiligungsgesellschaften sehen diesen Aspekt bislang nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Frank-Tilo Becher
Oberbürgermeister



Alexander Wright
Bürgermeister

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion